steuer:Blick 05 19
Weniger Steuern – mehr Geld.

→ TIPP | ARBEITNEHMER

Firmenfahrrad: Neue Steuerbegünstigung bei Gehaltsumwandlung

(Elektrisch) radeln wird jetzt noch attraktiver

Für Elektro-Fahrräder, die verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen sind, gilt die Begrenzung auf die halbe Bemessungsgrundlage seit dem 01.01.2019 per Gesetz. Bei der Neuregelung hat der Gesetzgeber aber geschlafen, denn sie führte dazu, dass Fahrräder und Pedelecs, die per Gehaltsumwandlung überlassen wurden, schlechter gestellt waren als „echte" E-Bikes. Darauf hat die Finanzverwaltung nun reagiert.

Überlassung des Firmenfahrrads bei Gehaltsumwandlung gesetzlich nicht begünstigt

Seit dem 01.01.2019 ist der private Nutzungswert aus der Überlassung eines Firmenfahrrads für den Mitarbeiter steuer- und sozialversicherungsfrei. Vorausgesetzt, das Fahrrad wird **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gewährt, z. B. anstelle einer Gehaltserhöhung. Diese Steuerbefreiung ist zunächst befristet bis zum 31.12.2021. Sie gilt für Fahrräder und Elektro-Fahrräder, die **verkehrsrechtlich als Fahrrad** einzuordnen sind, etwa Pedelecs.

Gesetzlich nicht begünstigt ist die Überlassung eines Firmenfahrrads im Rahmen einer **Gehaltsumwandlung.** Dabei verzichtet der Mitarbeiter für die Überlassung eines Fahrrades (Sachlohn) auf einen Teil des Gehalts (Barlohn), der z. B. der Leasingrate einschließlich Versicherung entspricht.

→

EDITORIAL

Liebe Steuerzahler,

Solarstrom vom eigenen Dach - grüner Lifestyle ist unsere Zukunft. Doch wie sind die Einnahmen im Rahmen der Einkommensanrechnung bei Hartz IV-Leistungen zu behandeln? Wie die Richter zu dieser Frage entschieden haben, lesen Sie in dieser Ausgabe.

Themen dieser Ausgabe sind:

> Firmenfahrrad
Steuerbegünstigung bei Gehaltsumwandlung

> Kind in der Ausbildung
Kindergeld bei berufsbegleitender Weiterbildung

> Erstattung der Rentenversicherungsbeiträge
Einspruchsempfehlung des Monats

> Einnahmen aus Photovoltaik
Beim Hartz-IV-Bezug anrechenbar?

> Umsatzsteuer-Vorauszahlung
BFH erleichtert Steuerabzug

Mehr aktuelle Infos zum Steuern sparen lesen Sie auf www.steuernsparen.de

Herzliche Grüße

Olesja Hess

→ TIPP | ARBEITNEHMER

Neue Entscheidung

Kürzlich haben sich die Länderfinanzbehörden darauf verständigt, auch in Fällen der Gehaltsumwandlung eine Steuerermäßigung einzuführen. Hier gibt es zwar nicht die Steuerfreistellung, stattdessen muss der geldwerte Vorteil aus der Überlassung aber nur **zur Hälfte versteuert werden** (koordinierter Ländererlass vom 13.03.2019, Aktenzeichen S 2334-66-V B 3).

Für die private Nutzung von Firmen-Fahrrädern, die „nur" im Wege der Gehaltsumwandlung überlassen werden, muss ein geldwerter Vorteil versteuert werden.

In Altfällen bleibt die bisherige Versteuerung

Als geldwerter Vorteil steuerpflichtig ist seit dem **01.01.2019** bis zum **31.12.2021** monatlich 1 Prozent des **halbierten** Listenpreises. Für die Anwendung der Neuregelung kommt es auf die **erstmalige Überlassung** des Fahrrades an. Wurde das betriebliche Fahrrad vor dem 01.01.2019 vom Arbeitgeber bereits einem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassen, bleibt es – auch bei einem Wechsel des Nutzungsberechtigten – nach dem 31.12.2018 für dieses Fahrrad bei den alten Regelungen vor 2019, d.h. Anwendung des vollen Listenpreises.

Verbeitragung nach dem vollen Listenpreis

Der geldwerte Vorteil ist sozialversicherungspflichtig, sofern das Gehalt die Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt. Da sich die o.g. steuerliche Begrenzung auf den halben Listenpreis nicht aus dem Gesetz, sondern nur aus der Verwaltungsanweisung ergibt, ist derzeit noch fraglich, inwieweit die Begünstigung sozialrechtlich gilt. Es ist zwar wahrscheinlich, dass sie von den Trägern der Sozialversicherung übernommen wird. Bis dahin muss aber für das Sozialversicherungsrecht von einer Verbeitragung nach dem vollen Listenpreis ausgegangen werden.

BEISPIEL

Der Arbeitgeber stellt dem Mitarbeiter ein Firmenfahrrad zur privaten Nutzung zur Verfügung. Es erfolgt insoweit eine Gehaltsumwandlung. Der Mitarbeiter nutzt das Fahrrad auch für die sechs km lange Strecke zur Arbeit.:

	Fall 1	Fall 2
Der inländische Listenpreis für das Fahrrad beträgt	800 €	3000 €
Als geldwerter Vorteil zu versteuern: 1% des halben Listenpreises pro Monat	4 €	15 €
Insgesamt im Jahr zu versteuern	48 €	180 €
Als Werbungskosten absetzbar: 220 Tage x 6 km x 0,30 €	396 €	396 €

++NEWSTICKER++

Neuregelung bei Stromsteuer-Befreiungen

Der Bundestag verabschiedete am 11.04.2019 ein Gesetz zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften, um für eine beihilferechtskonforme Ausgestaltung zu sorgen. Den Gesetzesentwurf finden Sie hier.

HINWEIS

Zwar wird der Nutzungswert vom Arbeitgeber monatlich zu Ihren Lasten versteuert. Dafür können Sie aber am Jahresende in Ihrer Steuererklärung die **Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Werbungskosten** geltend machen. Für diese Fahrten können Sie – genau wie bei Pkw-Nutzung –die Entfernungspauschale von 30 Cent pro Entfernungskilometer absetzen. Falls Sie das Fahrrad auch für **dienstliche Fahrten** nutzen, sind dafür keine Werbungskosten absetzbar.

Kind in der Ausbildung

Kein Kindergeld bei berufsbegleitender Weiterbildung

Auch für volljährige Kinder, die in der Berufsausbildung sind, gibt es Kindergeld: Und zwar bis zum 25. Lebensjahr. Allerdings ist entscheidend, ob es sich um eine Erst- oder Zweitausbildung handelt. Für Letztere besteht nur dann Anspruch auf Kindergeld, wenn nebenher keine Erwerbstätigkeit oder eine Tätigkeit **von weniger als 20 Wochenstunden** ausgeübt wird. Eine so genannte **mehraktige Berufsausbildung** gilt indes als **Teil einer einheitlichen Erstausbildung.**

Vereinfacht gesagt bedeutet das: Wenn das Berufsziel des Kindes erst mit der zweiten „Ausbildung" erreicht wird, gilt diese noch als Teil der Erstausbildung und es gibt Kindergeld auch dann, wenn das Kind nebenher arbeitet. Dazu muss ein enger – sachlicher und zeitlicher – Zusammenhang zwischen den Ausbildungsabschnitten vorliegen.

Nebenberufliche Ausbildung schließt den Anspruch aus

Mit seinem Urteil vom 11.12.2018 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass ein Studium dann als Zweitausbildung gilt, wenn es **berufsbegleitend** erfolgt und **nicht die hauptsächliche Tätigkeit** des Kindes bildet. Der Kindergeldanspruch wird besteht also nicht, wenn nur von einer berufsbegleitenden Weiterbildung auszugehen ist, da bereits die Berufstätigkeit im Vordergrund steht und der weitere Ausbildungsgang nur neben dieser durchgeführt wird (Aktenzeichen III R 26/18).

Masterstudium parallel zu Vollzeitjob

Die Tochter der Klägerin beendete ihr **duales Studium der Betriebswirtschaftslehre** erfolgreich mit dem Abschluss Bachelor of Arts. Im Zeitpunkt des Studienabschlusses war sie 22 Jahre alt. Mit ihrem bisherigen Ausbildungsbetrieb vereinbarte sie ein kurz darauf beginnendes **Vollzeitarbeitsverhältnis.** Zudem begann die Tochter ein fünfsemestriges **Masterstudium im Studiengang Wirtschaftspsychologie,** dessen Vorlesungen abends und samstags statt. Die Familienkasse lehnte eine weitere Kindergeldfestsetzung ab Aufnahme der Vollzeitbeschäftigung ab.

Zur Begründung verwies sie darauf, dass die Tochter mit dem Bachelorabschluss bereits ihre Erstausbildung abgeschlossen habe und während des Masterstudi-

→

steuersparen-App

Entdecken Sie Ihre Sparmöglichkeiten!

Einfach, übersichtlich und kostenlos. Mit exklusiven Vorteilen für die Nutzer eines Steuer-Spar-Vertrags.

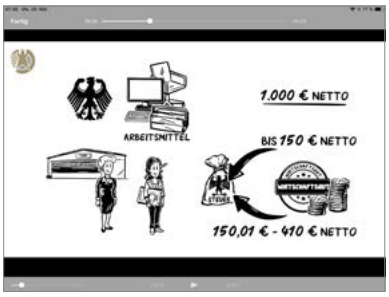

Einfach downloaden!

++NEWSTICKER++

Tipps zum Baukindergeld

Seit September 2018 können Eltern vom sogenannten Baukindergeld profitieren. Damit wird der Traum vom Eigenheim gefördert.

Wie bei vielen Förderungen gibt es auch hier einige Bedingungen zu erfüllen. Wie Sie den Zuschuss optimal ausnutzen lesen Sie HIER.

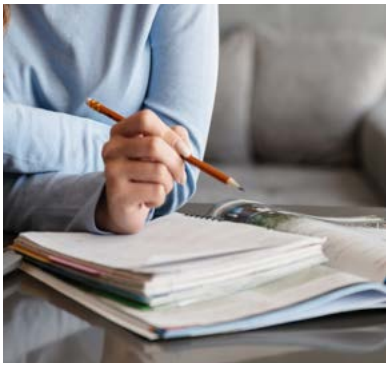

ums einer zu umfangreichen und damit den Kindergeldanspruch ausschließenden Erwerbstätigkeit nachgegangen sei. Das Finanzgericht (FG) gab der dagegen gerichteten Klage zwar statt. Letztlich unterlag die Mutter aber vor dem BFH.

BFH begründet

Zwar sei durchaus denkbar, dass eine Erstausbildung aus mehreren Abschnitten besteht. Diese müssten aber in einem engen sachlichen Zusammenhang (z. B. dieselbe Berufssparte) stehen und in engem zeitlichem Zusammenhang durchgeführt werden. Eine solche einheitliche Erstausbildung muss jedoch von einer **berufsbegleitend durchgeführten Weiterbildung** abgegrenzt werden.

Zudem kommt es darauf an, ob nach dem ersten Abschluss weiterhin die Ausbildung oder die aufgenommene Berufstätigkeit die hauptsächliche Tätigkeit des Kindes darstellt. Für eine berufsbegleitende Weiterbildung kann sprechen, dass der Job **zeitlich unbefristet oder auf mehr als 26 Wochen befristet** abgeschlossen wird und auf eine vollzeitige oder nahezu vollzeitige Beschäftigung gerichtet ist.

Ebenso deutet der Umstand, dass das Arbeitsverhältnis den erlangten ersten Abschluss erfordert, auf eine Weiterbildung im bereits aufgenommenen Beruf hin. Zudem spielt auch eine Rolle, ob sich die Ausbildung an den Arbeitszeiten orientiert (Abend- oder Wochenendunterricht).

++NEWSTICKER++

Steuertipps für gemeinnützige Vereine

Das Finanzministerium Rheinland-Pfalz hat die neue Auflage der Broschüre „Steuertipp – gemeinnützige Vereine" veröffentlicht. In der neuen Auflage wird die aktuelle Rechtslage berücksichtigt. Mehr dazu hier.

verbraucherblick bietet spitzen Tipps zum super Preis*

Jetzt abonnieren und

- Geld sparen
- gut abgesichert sein
- besser leben
- Technik im Griff haben
- wissen, was Ihr gutes Recht ist
- erfolgreich im Alltag sein

NEU

*Als Vertragskunde von Buhl zahlen Sie nur 1 Euro für eine Ausgabe von verbraucherblick - das sind gerade einmal 12 Euro für ein ganzes Jahr Geldwerte Verbrauchertipis. Sie sparen damit 38 Euro gegenüber dem regulären Preis des Jahresabos.

→ TIPP | ARBEITNEHMER

Die Einspruchsempfehlung des Monats

(Inklusive Mustereinspruch zum Download)

Im steuer:Blick berichten wir über anhängige Steuerstreite. Diese sollen Ihnen als Musterverfahren dienen. Es geht dabei um bares Geld!

Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann legen Sie Einspruch ein. Beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensruhe. Nur so können Sie bei einer positiven Entscheidung profitieren und in den Genuss der Steuererstattung gelangen.

Betroffene Steuerpflichtige:	Personen, die Rentenversicherungsbeiträge erstattet bekamen
Einspruchsgrund:	Einordnung als steuerfreie Einnahme
Anhängiges Verfahren:	Bundesfinanzhof, Az: X R 35/18

Hintergrund zum Sachverhalt

Im Streitfall hatte die Klägerin für mehrere Jahre Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet. Diese wurden ihr schließlich in einem späteren Jahr aufgrund ihrer Verbeamtung erstattet. Da die seinerzeitige Zahlung der Beiträge im Rahmen des Sonderausgabenabzugs berücksichtigt wurde, war nun streitbefangen, wie die Erstattung steuerlich zu berücksichtigen ist.

Minderung des Sonderausgabenabzugs

Das Finanzamt berücksichtigte den Erstattungsbetrag als Minderung der Altersvorsorgeaufwendungen, was zwangsläufig zu einer höheren Steuerbelastung führte. Hiergegen richtet sich die Klage, die schließlich vor dem Finanzgericht Düsseldorf mit Urteil vom 22.11.2018 (Aktenzeichen 14 K 1629/18 E) Erfolg hatte.

→

WISO Gehalt

Die einzige Gehalts-App im Store mit „NettoShaker“: Einfach iPhone oder iPod touch schütteln, das Wunsch-Nettogehalt eingeben… – und WISO Gehalt ermittelt sofort, wie hoch Ihre Gehaltsforderung sein muss. Die einzig perfekte App für Ihr nächstes Gehaltsgespräch!

Einfach downloaden!

++NEWSTICKER++

Brexit: Rentenansprüche bei „No Deal“ werden gewahrt

Sollte das Vereinigte Königreich die Europäische Union ohne ein Abkommen verlassen, will die EU-Kommission EU-Bürger und britische Staatsangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat leben oder gelebt oder gearbeitet haben, schützen. Dazu hat die Kommission eine EU-Verordnung vorgeschlagen, die der Europäische Parlamen und der Rat genehmigt bereits haben. Mehr dazu lesen Sie in der Pressemitteilung.

→ TIPP | ARBEITNEHMER

Steuerbar aber steuerfrei

So entschied das erstinstanzliche Gericht, dass eine Verrechnung des Erstattungsbetrages mit den von der Klägerin und ihrem Ehegatten geleisteten Sonderausgaben unzulässig ist. Die Verrechnung des Erstattungsbetrages als negative Sonderausgabe im Jahr des Zuflusses kommt daher nicht in Betracht.

Vielmehr stellt die Erstattung eine steuerbare Einnahme i. S. d. der sonstigen Einkünfte dar. Wohl gemerkt handelt es sich aber lediglich um eine steuerbare und nicht auch um eine steuerpflichtige Einnahme. Für entsprechende Beitragserstattung aus der Rentenversicherung existiert nämlich ausweislich der Regelung in § 3 Nr. 3b EStG eine Steuerbefreiung, die nach Auffassung des Gerichts auch angewendet werden muss.

Revision vom Finanzamt

Damit wollte sich das Finanzamt jedoch nicht zufriedengeben und argumentiert: Weil die seinerzeitige Berücksichtigung der gezahlten Rentenversicherungsbeiträge als Sonderausgabe auch eine endgültige wirtschaftliche Belastung voraussetzt, muss deren Erstattung nun auch zu einer Kürzung des Sonderausgabenabzugs führen. Die Finanzverwaltung hat folglich gegen die Entscheidung aus Düsseldorf Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Betroffene sollten sich an das Musterverfahren anhängen, da es schlicht systemwidrig scheint, eine steuerfreie Einnahme anzunehmen, aber der Beitragserstattung zugleich durch die Qualifikation als negative Sonderausgabe eine steuererhöhende Wirkung beizumessen.

Hier gelangen Sie zum Mustereinspruch

Betroffene sollten daher auf Verweis auf das anhängige Verfahren Einspruch einlegen.

Hier gelangen Sie zum Download des Mustereinspruchs.

++++++++++++ NEWSTICKER ++++++++++++

Dienstreisen: Pauschale Km-Sätze trotz Nutzung von Bahn oder Flugzeug?

Für Dienstreisen mit der Bahn oder Flugzeug, erstattet üblicherweise der Arbeitgeber die Kosten in voller Höhe. Insofern entstehen dem Arbeitnehmer keine Aufwendungen und es können daher keine Werbungskosten geltend gemacht werden. Allerdings kann das Einkommensteuerrecht auch so interpretiert werden, dass der Arbeitnehmer **wenigstens die Pauschalen geltend machen kann,** die ihm als Wegstrecken-Entschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz zustehen: grundsätzlich 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130 Euro.

Das Finanzgericht Hamburg hat entschieden, dass bei auswärtiger Tätigkeit **nur die tatsächlichen Aufwendungen** angesetzt werden können, wenn die Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt wurden. Pauschale Kilometersätze kommen nicht in Betracht. Aber: Das FG hat die **Revision ausdrücklich zugelassen** (Aktenzeichen VI R 50/18).

Wussten Sie schon, dass …?

… Sie mit unserem Steuerkalender alle wichtigen Steuertermine im Blick haben können?

Fahrtenbuch führen

Die WISO Fahrtenbuch-Software- überzeugt durch clevere Features, ideal für:

> Dienstwagen-Nutzer
> Selbständige
> Freiberufler
… für alle, die geschäftlich unterwegs sind!

Einfach downloaden!

Du wirst deine Steuer lieben!

ilovetax

Lust auf eine schöne Steuererstattung? Aber leider keinen Plan wie du Fahrten zum Job oder Handykosten absetzen kannst? Don't panic! Wir haben die Lösung für dich: ilovetax – die Steuer-App, die du lieben wirst.

www.ilovetax.de

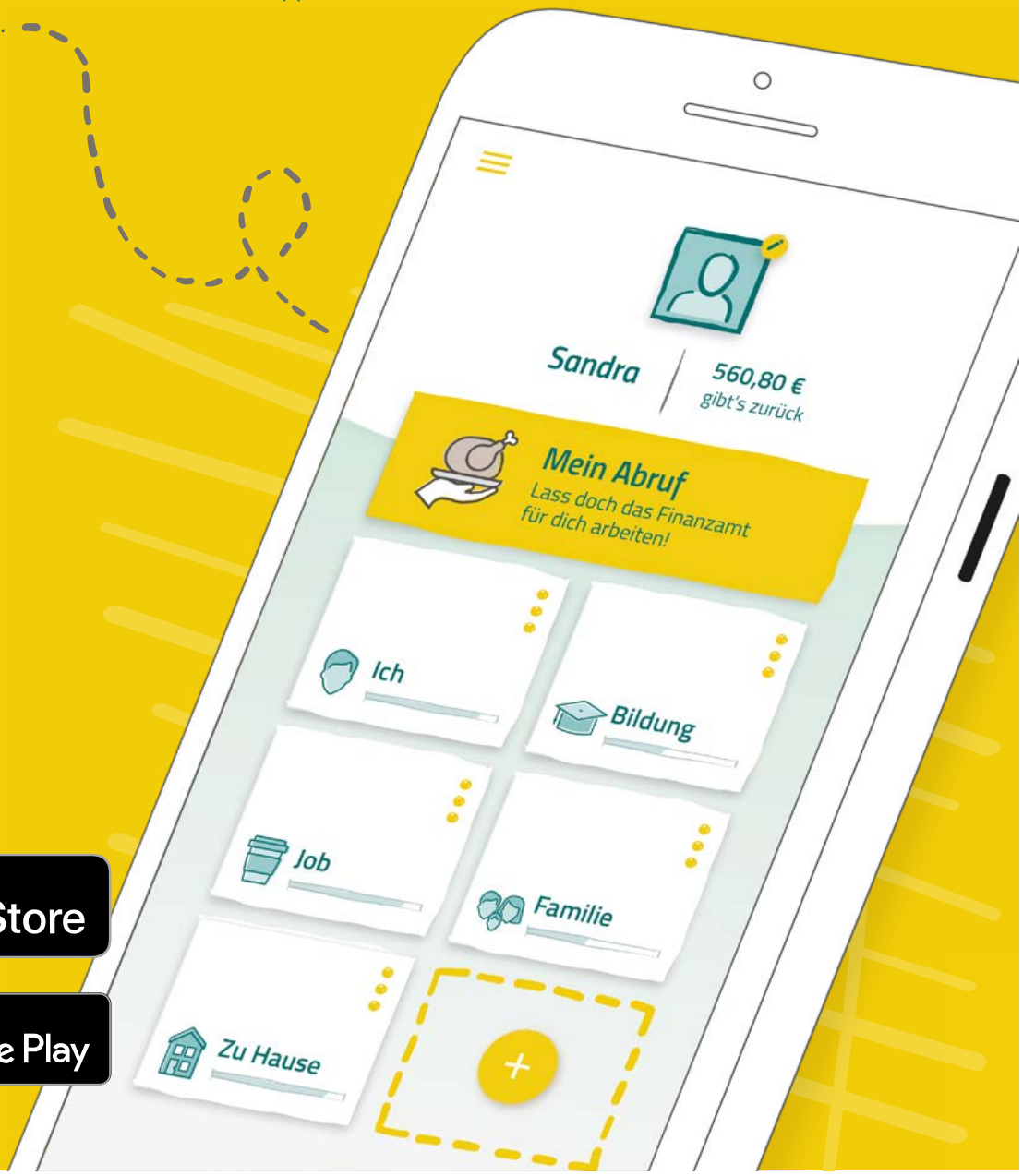

Laden im App Store

JETZT BEI Google Play

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Einnahmen aus Photovoltaik

Beim Hartz-IV-Bezug anrechenbar?

Bei der Gewährung vieler Sozialleistungen wird das eigene Einkommen berücksichtigt. Falls Freibeträge oder Hinzuverdienstgrenzen überschritten sind, werden die Leistungen gekürzt oder fallen gänzlich weg. Zum eigenen Einkommen gehören auch die Einnahmen bzw. der Gewinn aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage.

Die Frage ist, wie die Einnahmen aus einer Photovoltaikanlage (Einspeisevergütung, Marktprämie nach dem EEG, Mieterstromzuschlag) im Rahmen der Einkommensanrechnung bei Hartz IV-Leistungen zu behandeln sind? Stellen sie Erwerbseinkommen dar, mit der Folge, dass die günstigeren Erwerbstätigen-Freibeträge greifen?

Einnahmen sind kein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit

Das Landessozialgericht Stuttgart hat mit seinem Urteil vom 23.02.2018 entschieden, dass Einkünfte aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage bei der Berechnung des Leistungsanspruchs nach dem SGB II grundsätzlich als Einkommen zu berücksichtigen sind. Allerdings handelt es sich dabei nicht um Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit i.S.d. § 11b SGB II, sodass kein Anspruch auf die Erwerbstätigen-Freibeträge besteht. Die Einnahmen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage seien strukturell mit Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung vergleichbar (Aktenzeichen L 1 AS 3710/16).

Nach Auffassung der Richter ist erwerbstätig, wer unter Einsatz seiner Arbeitskraft eine wirtschaftlich verwertbare Leistung gegen Entgelt erbringt, um damit seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Dem Umstand, dass der Kläger wegen seiner Photovoltaikanlage ein Gewerbe angemeldet hat und die entsprechenden Einkünfte steuerrechtlich als solche aus Gewerbebetrieb behandelt würden, sei keine entscheidende Bedeutung zuzumessen. Einnahmen aus der Photovoltaikanlage seien strukturell solchen aus Vermietung und Verpachtung oder Kapitalvermögen vergleichbar, bei denen der Einsatz der eigenen Arbeitskraft nicht im Vordergrund stehe.

Anders als eine selbstständige Erwerbstätigkeit bedinge der Betrieb einer Photovoltaikanlage keinen planmäßigen Geschäftsbetrieb, da trotz etwaigen Wartungs- und Verwaltungsaufwandes gerade nicht die Arbeit des Eigentümers vergütet werde, sondern der Einsatz eines seiner Vermögensgegenstände. Die Einzelheiten der Einkommensberechnung richten sich nach der Verordnung Alg II.

HINWEIS

Der Erwerbstätigenfreibetrag beträgt für den Teil des monatlichen Einkommens, der 100 Euro übersteigt und nicht mehr als 1.000 Euro beträgt, **20 Prozent.** Für den Teil des monatlichen Einkommens, der 1.000 Euro übersteigt und nicht mehr als 1.200 Euro beträgt, **10 Prozent.** Außerdem gibt es für erwerbstätige Leistungsbezieher weitere Freibeträge, die vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit abgesetzt werden können.

++NEWSTICKER++

Die wichtigsten Steuervordrucke 2018 zum Herunterladen

Einfach herunterladen und ausdrucken. Egal ob Arbeitnehmer oder Selbständiger: Hier finden Sie alle Steuerformulare für Ihre Steuererklärung 2018 zum kostenlosen Download.

Umsatzsteuer-Vorauszahlung

BFH erleichtert Steuerabzug

Unternehmer, die ihren Gewinn mittels Einnahme-Überschuss-Rechnung ermitteln, müssen Ausgaben grundsätzlich für das Kalenderjahr absetzen, indem sie geleistet worden sind. Man spricht insoweit auch vom Abflussprinzip. Soweit aber leider nur der Grundsatz.

Wiederkehrende Ausgaben

Allerdings gibt es dafür eine übliche und bekannte Ausnahme: Die sogenannten regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben. Diese haben nicht nur eine gewisse Regelmäßigkeit, sondern sind beim Steuerpflichtigen auch **kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach** Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie gehören, abgeflossen.

Als kurze Zeit in diesem Zusammenhang ist ein Zeitraum von **bis zu zehn Tagen** anzusehen. Werden regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, wie beispielsweise die Zahlung der monatlichen oder vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen, innerhalb dieses Zeitraums fällig und bezahlt, ist die Ausgabe entgegen dem Grundsatz im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit abzusetzen.

BEISPIEL

Sofern daher die Umsatzsteuer für November 2018 mit Dauerfristverlängerung am 10.01.2019 fällig ist und auch in dem Zeitraum vom 1.01. bis 10.01.2019 bezahlt ist, handelt es sich um eine Betriebsausgabe des Kalenderjahres 2018. Das grundsätzliche Abflussprinzip wird in diesem Fall nicht angewendet und ein Betriebsausgabenabzug im Jahr 2019 unzulässig.

Fälligkeit und Zahlung

Damit es jedoch bei regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben zu einer Abkehr vom Abflussprinzip kommt, müssen **Fälligkeit und Abfluss kumulativ** vorliegen. Es bleibt daher beim Ansatz der Ausgabe im Jahr des Geldflusses, wenn nur die Zahlung innerhalb kurzer Zeit nach Ende des Kalenderjahres erfolgt ist, der Fälligkeitszeitpunkt aber außerhalb des Zeitraums liegt.

BEISPIEL

So der Fall bei der Umsatzsteuerzahlung für Dezember 2018, welche mit Dauerfristverlängerung erst am 10.02.2019 fällig ist. Selbst wenn in diesem Fall noch die Zahlung der Umsatzsteuervorauszahlung innerhalb der ersten zehn Tage des Kalenderjahres 2019 stattfinden, kann die Vorauszahlung nur im Jahr 2019 als Betriebsausgabe angesetzt werden.

→

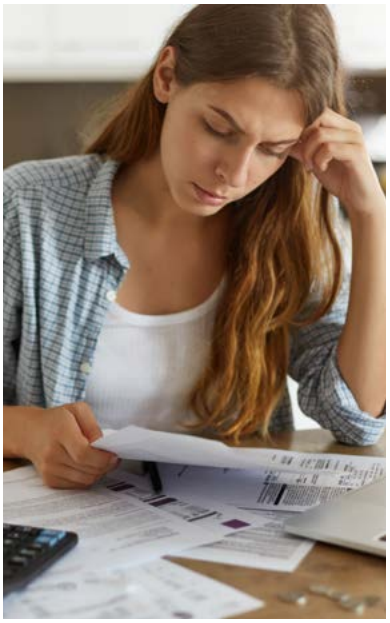

Wussten Sie schon, dass …?

… Sie mit geerbter Immobilie Steuern sparen können? Mehr dazu in unserem SteuerSpar:TV.

WICHTIG

In allen offenen Fällen ist nunmehr auch eine Umsatzsteuer-Vorauszahlung, die innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres gezahlt wird, im Jahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit abziehbar, wenn der 10.01. des Folgejahres auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt. Die Verlängerung der Abgabefrist für die Umsatzsteuer-Voranmeldung auf den folgenden Werktag und damit auf einen Zeitpunkt nach dem 10.01. ist somit **ohne Bedeutung.**

Keine Verlängerung des 10-Tage-Zeitraums

In diesem Zusammenhang hat aktuell der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 27.06.2018 klargestellt, dass eine Umsatzsteuer-Vorauszahlung, die innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres gezahlt wird, auch dann im Jahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit abziehbar ist, wenn der 10.01. des Folgejahres auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt (Aktenzeichen X R 44/16). Damit stellt sich die höchstrichterliche Rechtsprechung gegen die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung.

Diese war nämlich bisher der Meinung, dass eine Umsatzsteuer-Zahlung nicht im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit abgezogen werden darf, wenn sich die gesetzliche Fälligkeit auf den nachfolgenden Werktag und damit ein Datum nach dem 10.01. verschiebt. Aufgrund der neuen Rechtsprechung gibt sich die Finanzverwaltung nun jedoch geschlagen und stimmt der Auffassung des Bundesfinanzhofs im zuvor genannten Urteil zu.

Besonderheit Lastschrifteneinzug

Besonderheiten gibt es jedoch noch, wenn der Finanzverwaltung eine Einzugsermächtigung erteilt wurde. In diesem Fall **ist der Abfluss,** unabhängig von einer späteren tatsächlichen Inanspruchnahme durch das Finanzamt und einer Widerrufsmöglichkeit des Steuerpflichtigen im Zeitpunkt der Fälligkeit der Umsatzsteuer-Vorauszahlung anzunehmen. Dies gilt zumindest dann, soweit das betreffende Konto im Fälligkeitszeitpunkt eine hinreichende Deckung aufweist.

Der Grund für diese Ausnahmeregelung: Der Steuerpflichtige hat zu diesem Zeitpunkt von sich aus durch Genehmigung zum Lastschrifteneinzug und der Abgabe der entsprechenden Umsatzsteuer-Voranmeldung **alles Erforderliche getan,** den Leistungserfolg herbeizuführen. Auf den tatsächlichen Erfüllungszeitpunkt, also die Abbuchung durch das Finanzamt, kommt es dabei nicht mehr an.

BEISPIEL

Wird die Umsatzsteuer-Voranmeldung für November 2018, die mit Dauerfristverlängerung am 10.01.2019 fällig war, erst danach durch das Finanzamt eingezogen, stellt die Umsatzsteuer-Vorauszahlung noch eine Betriebsausgabe für das vorangegangene Kalenderjahr 2018 dar.

Impressum

Herausgeber
Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de

Geschäftsführer:
Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb
Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion
Olesja Hess, Peter Schmitz

Redaktionsschluss
24.05.2019

Erscheinungsweise
12-mal jährlich

Abo-Service
Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bezugsbedingungen
Jahresabonnement € 30,– (inkl. MwSt.). Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument. Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück. Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise
Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden. Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen. Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in steuer:Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.

Bildnachweis
shutterstock.com, fotolia.com

:buhl